

Von: Jörg Forstner [<mailto:traumschlaf@yahoo.de>]

Gesendet: Dienstag, 12. April 2016 11:17

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/5917

An: Bildungsausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Betreff: Drucksache 18/3775 Heilberufekammergesetz (S. 18 unten ff) Änderung

Sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrte Damen und Herren,

Die im Entwurf unter 14. a) 3) vorgesehene Änderung des Paragraphen 43 wurde in einem anderen Bundesland wie folgt geändert:

"Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen fachärztlichen Weiterbildung gemäß Anlage V

der Richtlinie 2005/36/EG nicht unterschreiten."

Diese Formulierung macht weitere Änderungen der nachrangigen Weiterbildungsordnung überflüssig und entspricht viel eher der europäischen Intention. Es bleibt unklar warum deutsche Ärzte durch längere Weiterbildungszeiten als laut Anhang V (5.1.3) EG 2005/36 in Fassung EG 2013/55 gegenüber ihren europäischen Kollegen benachteiligt werden. Ich hoffe, dass durch Übergangsfristen das "Rückwirkungsverbot" und der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes von in Weiterbildung befindlichen Ärzten gewahrt bleibt, damit den Gerichten eine nachträgliche Korrektur erspart bleibt. Irrtümlicherweise war ich bisher davon ausgegangen, dass in dieser Angelegenheit der Sozialausschuss zuständig sei - entschuldigen Sie diesen Irrtum bitte!

Mit freundlichen Grüßen

Dr Jörg v Forstner

Bienenweg 29